

DR. GÜNTHER DOBRETSBERGER

Rechtsanwalt em.
Mitglied der Prüfungskommission für Segelfluglehrer
Fluglehrer Segelflug, Motorsegler im Motorflug und UL/A
4210 Gallneukirchen, Gusenstr. 15
E-mail: guenther.dobretsberger@gmail.com

Telefon: 0664 5338176

ZUSAMMENFASSUNG der wesentlichen Bestimmungen des PART-FCL für SEGELFLUG

idF Verordnung (EU) Nr. 245/2014 vom 13.03. 2014

Version 02.10.2019

FLUGSCHÜLER

Voraussetzungen: kein Flugschülerausweis erforderlich. Vor dem ersten Alleinflug muss der Flugschüler 14 Jahre alt sein (FCL.100)

Sonstiges: Medical ist vor dem ersten Alleinflug erforderlich (MED.A.030)

GRUNDBERECHTIGUNG LAPL(S) und SPL

Unterschied LAPL(S) und SPL:

- Mit einer SPL darf man auch gegen Vergütung im gewerblichen Betrieb tätig sein, wenn man das Alter von 18 Jahren erreicht hat, nach Erteilung der Lizenz 75 Flugstunden oder 200 Starts als PIC geflogen hat und eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer (FE) absolviert hat (FCL.205.S).
- Eine Lehrberechtigung kann auch in eine LAPL(S) eingetragen werden, allerdings darf man dann nur für eine LAPL(S), nicht aber für eine SPL ausbilden!
- Die Bestimmungen für die SPL (FCL.205S – FCL.230.S) verweisen ansonsten auf die Bestimmungen für die LAPL(S).

Erwerb: Mindestalter 16 Jahre (FCL.100). Ausbildungslehrgang, Theorieprüfung, Empfehlung des Ausbildenden (FCL.030) für die praktische Prüfung, Vorlage der Schulungsaufzeichnungen (FCL.110-FCL.125).

15 Stunden Flugausbildung, darin mind. 10 Std mit Lehrer, mind. 2 Std Alleinflug, 1 Überlandflug von 50 km allein oder 100 km mit Lehrer. Mind. 45 Landungen. Von den 15 Std max. 7 Std auf TMG (FCL.110.S) .

Aufrechterhaltung: in den letzten 24 Monaten 5 Stunden und 15 Starts als PIC und 2 Schulungsflüge mit Fluglehrer (Selbstkontrolle durch Piloten!) (FCL.140.S)

Sonstiges:

- Bei Nichterreichen der Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung entweder Nachfliegen mit oder unter Aufsicht eines Fluglehrers (FI) oder Befähigungsüberprüfung (proficiency check) mit einem Prüfer (FE) auf Segelflugzeug oder mit einem Prüfer (FE) für TMG (FCL.140.S).
- Eintrag des Sprachenvermerks (und language proficiency test alle 4 bzw. 6 Jahre) ist für Segelflugzeuge und Motorsegler nicht erforderlich (FCL.055), aber auf Antrag möglich. Die Teilnahme am Flugfunk erfordert aber weiterhin ein Funkerzeugnis.

STARTARTENERWEITERUNG

Erwerb: Winde 10 mit Lehrer, 5 allein (FCL.130.S)

F-Schlepp 5 mit Lehrer, 5 allein (FCL.130.S)

Eigenstart 5 mit Lehrer, 5 allein (FCL.130.S). Dabei darf ein TMG (nur mit Lehrer, keine Solo-flüge!) verwendet werden.

Eintrag in den Schein erfolgt durch FAA.

Aufrechterhaltung: in jeder Startart 5 Starts in den letzten 24 Monaten (Selbstkontrolle durch Piloten!) (FCL.130.S)

Sonstiges:

- Eigenstart berechtigt nur zum Fliegen mit Klapptriebwerkern, nicht mit TMGs!
- Bei Nichterreichen der Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung (5 Starts in den letzten 24 Monaten) nur Nachfliegen mit oder unter Aufsicht eines Fluglehrers (FI) möglich. Keine Befähigungsüberprüfung (proficiency check) mit einem Prüfer (FE) auf Segelflugzeug oder mit einem Prüfer (FE) für TMG (FCL.130.S)!

TMG-BERECHTIGUNG

Erwerb: 6 Stunden Flugausbildung auf TMG, darin 1 Überlandflug von mind. 150 km mit Landung auf einem anderen Platz. Praktische Prüfung durch einen Prüfer (FE) für TMG, wobei auch theoretische Kenntnisse geprüft werden. (FCL.135.S)

Aufrechterhaltung: in den letzten 24 Monaten 12 Std als PIC einschließlich 12 Starts, 1 Auffrischungsflug (refresher training) mit einem Lehrberechtigten (FI) für TMG. PPL-Flüge werden angerechnet! (FCL.140.S). Bei Nichterreichen der Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung entweder Nachfliegen mit oder unter Aufsicht eines Fluglehrers (FI) für TMG oder Befähigungsüberprüfung (proficiency check) mit einem Prüfer (FE) für TMG (FCL.140.S).

BEFÖRDERUNG VON FLUGGÄSTEN

Erwerb: nach Erteilung der Lizenz 10 Stunden und 30 Starts als PIC auf Segelflugzeugen oder Motor-seglern (FCL.105.S, FCL.205.S)

Aufrechterhaltung: in den letzten 90 Tagen mind. 3 Starts in derselben Klasse von LFZ

Sonstiges: kein gesonderter Eintrag in die Lizenz.

KUNSTFLUGBERECHTIGUNG

Voraussetzungen: mind. 50 Flugstunden oder 120 Starts als PIC nach Erteilung der Lizenz (FCL.800).

Erwerb: Ausbildungslehrgang mit entsprechender Theorie. Mind. 5 Stunden Kunstflug oder 20 Schulungsflüge laut Lehrplan (FCL.800).

Aufrechterhaltung: keine Voraussetzungen definiert

SEGELFLUGZEUGSCHLEPP

Voraussetzungen: mind. 30 Flugstunden und 60 Starts als PIC in Flugzeugen oder TMGs nach Erteilung der Lizenz (FCL.805)

Erwerb: Ausbildungslehrgang mit entsprechender Theorie. Mind. 10 Schleppflüge, davon mind. 5 mit Lehrer (FI) für TMG (FCL.805).

Aufrechterhaltung: in den letzten 24 Monaten mind. 5 Segelflugzeugschleppflüge (FCL.805). Bei Nichterreichen der Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung Nachfliegen mit oder unter Aufsicht eines Fluglehrers (FI).

Sonstiges: wer keine LAPL(S) oder SPL besitzt (zB PPL-Inhaber oder LAPL(A)-Inhaber), muss 5 Flüge in einem geschleppten Segelflugzeug zur Vertrautmachung absolvieren (wohl nicht als PIC!) (FCL.805)

BANNERSCHLEPP

Voraussetzungen: mind. 100 Flugstunden und 200 Starts als PIC nach Erteilung der Lizenz, davon mind 30 Std in Flugzeugen bzw. TMGs, wenn künftig damit geschleppt werden soll. (FCL.805)

Erwerb: Ausbildungslehrgang mit entsprechender Theorie. Mind. 10 Schleppflüge, davon mind. 5 mit Lehrer (FI) für TMG (FCL.805).

Aufrechterhaltung: in den letzten 24 Monaten mind. 5 Bannerschleppflüge (FCL.805). Bei Nichterreichen der Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung Nachfliegen mit oder unter Aufsicht eines Fluglehrers (FI) für TMG.

NACHTFLUGBERECHTIGUNG

Voraussetzung: grundlegende Instrumentenflugausbildung wie für PPL! (FCL.810)

Erwerb: Theorieunterricht. Mind. 5 Flugstunden bei Nacht, davon mind. 3 Std mit Fluglehrer (FI) für TMG, darin mind. 1 Std Überlandnavigation mit mind. 1 Überlandflug mit Fluglehrer (FI) für TMG mit mind. 50 km. 5 Alleinstarts und –landungen.

Aufrechterhaltung: keine Voraussetzungen definiert

Beförderung von Fluggästen: in den letzten 90 Tagen mind. 1 Start bei Nacht in derselben Klasse von LFZ (FCL.060)

Sonstiges: Nachtflugberechtigung ist nur mehr für TMG vorgesehen, nicht aber für Segelflugzeuge.

WOLKENFLUGBERECHTIGUNG

Voraussetzung: 30 Std als PIC in Segelflugzeugen oder Motorseglern nach Erteilung der Lizenz (FCL.830)

Erwerb: Ausbildungslehrgang mit Theorieunterricht. Mind. 2 Flugstunden nach Instrumenten, davon höchstens 1 Std auf TMG. Prakt. Prüfung mit entsprechend qualifizierten FE (FCL.830).

Aufrechterhaltung: in den letzten 24 Monaten mind. 1 Std oder 5 Flüge als PIC, der die Rechte der Wolkenflugberechtigung ausübt, in Segelflugzeugen oder Motorsegler, nicht in TMGs (FCL.830)!

Bei Nichterreichen der Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung Nachfliegen mit oder unter Aufsicht eines Fluglehrers (FI) oder Befähigungsüberprüfung mit entsprechend qualifiziertem FE (FCL.830)

Sonstiges: Wolkenflugberechtigung berechtigt nicht zu Wolkenflügen mit einem TMG!

LEHRBERECHTIGUNG (FI)

Voraussetzung: Mindestalter 18 Jahre. 100 Flugstunden und 200 Starts als PIC. Für TMG 30 Flugstunden als PIC auf TMG und weitere Kompetenzbeurteilung (assessment of competence) gem FCL.935 auf TMG durch einen gem FCL.905.FI qualifizierten Fluglehrer (FCL.915.FI)

Erwerb: FI-Ausbildungslehrgang (Details s FCL.930.FI), Absolvierung einer Kompetenzbeurteilung (assessment of competence) (FCL.935) durch FIE.

Gültigkeit/Verlängerung: Gültigkeit 3 Jahre.

Erfüllung von 2 der 3 nachfolgenden Bedingungen (FCL.940.FI):

- 30 Stunden oder 60 Starts auf Segelflugzeugen oder TMGs als Fluglehrer oder Prüfer
- Teilnahme an einem Auffrischungsseminar für FIs
- Bestehen einer Kompetenzbeurteilung (assessment of competence) gem FCL.935 innerhalb der letzten 12 Monate der Gültigkeit der Lehrberechtigung

Wenn das FI Zeugnis abgelaufen ist, ist die Teilnahme an einem Auffrischungsseminar und das Bestehen einer Kompetenzbeurteilung (assessment of competence) gem FCL.935 erforderlich!

Sonstiges:

- Zunächst eingeschränkte Lehrberechtigung (FCL.910.FI):
 - Vorerst Ausbildung nur unter Aufsicht eines FI für die Luftfahrzeugkategorie, die von der TO für diesen Zweck benannt wurde
 - Kein Flugauftrag für die ersten Alleinflüge oder Allein-ÜberlandflügeDie Streichung der Beschränkung aus dem FI-Zeugnis erfolgt nach 15 Stunden Flugunterricht oder Unterricht für 50 Starts, wobei der vollständige Lehrplan behandelt wurde (FCL.910.FI).
- Lehrberechtigung für Schlepp-, Kunst- und Wolkenflugberechtigung nur nach Zusatzprüfung durch entsprechend Qualifizierten (= Lehrberechtigung für FI-Zeugnis) FI (FCL.905.FI)
- Der Lehrberechtigte muss mindestens 15 Flugstunden als Pilot der Luftfahrzeugklasse oder des Luftfahrzeugmusters absolviert haben, auf dem der Flugunterricht erteilt werden soll oder eine Kompetenzbeurteilung auf dieser Luftfahrzeugklasse oder diesem Luftfahrzeugmuster bestanden haben (FCL.915)

PRÜFER (FE)

Voraussetzungen: Lizenz und FI für die jeweilige Berechtigung (FCL.1010.FE). Entsprechende Kenntnisse, entsprechender Hintergrund und angemessene Erfahrung hins. der Rechte eines Prüfers; keine behördliche Sanktion (Aussetzung, Beschränkung oder Widerruf wegen eines Verstoßes) innerhalb der letzten 3 Jahre (FCL.1010).

Berechtigung: Abnahme von praktischen Prüfungen oder Kompetenzbeurteilungen (FCL.1005.FE).

Erwerb: Absolvierung eines Standardisierungslehrganges (FCL.1015), Kompetenznachweis gegenüber einer Aufsichtsperson der FAA oder einem leitenden Prüfer (FCL.1020)

Gültigkeit/Verlängerung: Gültigkeit 3 Jahre.

Erfüllung folgender Bedingungen (FCL.1025):

- Jedes Jahr Durchführung von mindestens 2 prakt. Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen oder Kompetenzbeurteilungen, davon eine während des letzten Jahres des Gültigkeitszeitraumes unter Aufsicht einer Aufsichtsperson der FAA oder einem leitenden Prüfer
- Während des letzten Jahres Teilnahme an einem Prüferauffrischungsseminar

Wenn die Prüferberechtigung abgelaufen ist, ist die Teilnahme an einem Auffrischungsseminar und das Bestehen einer Kompetenzbeurteilung gem FCL.1020 erforderlich!

Sonstiges:

- Aufbewahrungspflicht der Prüfungsunterlagen 5 Jahre (FCL.1030)
- Prüfer dürfen keine praktischen Prüfungen oder Kompetenzbeurteilungen vornehmen (FCL.1005):
 - für Bewerber um eine Lizenz, denen sie mehr als 25 % des für diese Lizenz (Berechtigung, Zeugnis) vorgeschriebenen Flugunterrichts erteilt haben
 - wenn sie für die Empfehlung für die praktische Prüfung gem FCL.030 verantwortlich waren
 - wenn sie glauben, dass ihre Objektivität beeinträchtigt sein könnte
- Mindeststunden für die einzelnen Arten von Prüfungen s FCL.1005.FE

Anmerkung: Es handelt sich bei dieser gekürzten Zusammenfassung um eine private Arbeit des Verfassers ohne Garantie für Richtigkeit und Vollständigkeit, die vor allem das Auffinden in der Unübersichtlichkeit des Part- FCL erleichtern soll.

Für das Nachlesen der EASA-Bestimmungen wird die Internetseite www.luftfahrtrecht.at (Institut für Österreichisches und Internationales Luftfahrtrecht) empfohlen.